

**Richtlinien zum Erwerb des Fortbildungszertifikates  
für Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten,  
Pharmazieingenieure und Apothekenassistenten**

**Präambel**

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

**§ 1 Zweckbestimmung**

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten die Möglichkeit, die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein freiwilliges Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

**§ 2 Fortbildungsmaßnahmen**

(1)

Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie sind Maßnahmen, die zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beitragen. Sie müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(2)

Bei Fortbildungsmaßnahmen mit Lernerfolgskontrolle erbringt der Teilnehmer mündlich oder schriftlich den Nachweis, dass er ausgewählte Fragen zu den Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten kann.

**§ 3 Fortbildungspunkte**

(1)

Der Fortbildungspunkt ist die Einheit, auf deren Grundlage zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beiträgt. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten.

(2)

Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene Erfahrungen oder nach Literaturstudium bzw. fachliche Moderation -----	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit -----
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, max. 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Neuheiten, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; max. 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	max. 50 Fortbildungspunkte in drei Jahren in den Kategorien 8 und 9 zusammen, jedoch maximal 25 Punkte in jeder Kategorie
9	Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video	

(3)

Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 2 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

(4)

Fortbildungspunkte können entsprechend Abs. 2 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

#### **§ 4 Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen**

(1)

Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Kategorien 1 bis 3 erteilt die Landesapothekerkammer dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung. Der Antrag ist spätestens vier Monate vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2)

Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(3)

Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Apothekerkammern oder Ärztekammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

#### **§ 5 Fortbildungszertifikat**

(1)

Das Fortbildungszertifikat wird dem Pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieur und Apothekenassistenten auf Antrag von der Apothekerkammer Schleswig-Holstein mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Der Antrag kann erstmals am 01.01.2009 gestellt und jeweils nach Ablauf weiterer drei Jahre nach Antragstellung wiederholt werden.

(2)

Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates ist der Nachweis, dass der Antragsteller in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 50 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(3)

Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 Abs. 2 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1 bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,
2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,
3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation,
4. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts,
5. in den Kategorien 8 und 9 durch eigene Nachweise und Erklärungen bzw. betriebliche Bescheinigungen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Änderung in §3 Abs. 2 Ziffern 8 und 9 am 18.03.2009 in Kraft.